

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAKA TRADING B.V.

1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und/oder Verträge mit Daka Trading B.V., im Folgenden "DAKA" genannt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass abweichende, in Aufträgen oder Briefen enthaltene, mit Wiederverkäufern oder Mitarbeitern von DAKA getroffene Absprachen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers nur dann gültig sind, wenn und insofern sie von DAKA schriftlich angenommen wurden.

1.2 Die Angebote und Verträge betreffen auch von Dritten hergestellte Güter, die entweder durch Vermittlung von DAKA dem Käufer von Dritten verkauft werden oder die dem Käufer direkt von DAKA verkauft werden.

2 Gültigkeit von Angeboten

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass in dem Angebot ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

2.2 Stellt der Käufer DAKA Informationen, Zeichnungen usw. zur Verfügung, so ist DAKA berechtigt anzunehmen, dass diese korrekt sind, und erstellt das Angebot auf deren Basis.

2.3 Der Käufer hat selbst zu bestimmen, ob sich die Waren für den Zweck eignen, für den er diese nutzen will. Die von DAKA im Rahmen der Lieferung dieser Waren erteilten Empfehlungen haben keinerlei Haftung seitens DAKA zur Folge.

3 Zustandekommen des Vertrags

3.1 Verträge gelten in dem Moment als zustande gekommen, wenn sie von DAKA schriftlich angenommen oder bestätigt werden.

3.2 Verträge gelten erst dann als zustande gekommen, nachdem DAKA alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und/oder nachdem eine Kreditversicherungsdeckung gewährt und/oder eine Bestätigung über ein bestätigtes Akkredit erhalten wurde.

4 Preise

4.1 Die Preise der Produkte verstehen sich sowohl innerhalb als außerhalb der Niederlande zuzüglich MwSt., zuzüglich Transportkosten und einschließlich Verpackung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise in Euro.

4.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden, schriftlichen Vereinbarung gehen die Kosten und das Risiko des Transports der Waren auf Rechnung des Käufers.

4.3 Die Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags geltenden selbstkostenpreisbestimmenden Faktoren wie den Verhältnissen in- und ausländischer Währungen, Rohstoffpreisen, Löhnen, Exportsubventionen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben.

4.4 Falls sich aufgrund der Umstände eine Änderung bei einem oder mehreren der in Artikel 4.3 genannten Faktoren ergibt, hat DAKA das Recht, die Preise in angemessenem Maße anzupassen, vorausgesetzt, DAKA informiert den Kunden rechtzeitig über diese Tatsache.

5 Lieferung

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Lieferungen ab Werk DAKA. Alle Lieferbedingungen gelten den Incoterms 2000 gemäß.

5.2 Je nach Art der Produkte wird die Lieferfrist oder der Lieferzeitpunkt näher vereinbart. Je Transaktion wird dies in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Lieferfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, da DAKA den Auftrag erhalten und angenommen oder entsprechend Artikel 3 bestätigt und alle für die Durchführung benötigten Angaben vom Käufer erhalten hat. Die vereinbarte Lieferfrist gilt immer annäherungsweise.

5.3 Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Käufer aus einer Überschreitung der Lieferfristen unter keinen Umständen einen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags ableiten kann.

5.4 Bei langfristigen Liefervereinbarungen, d.h. zwölf Monate oder länger, behält DAKA sich das Recht vor, um höchstens 10 % von der bestellten Anzahl Produkte abzuweichen, wobei der Käufer verpflichtet sein wird, den Preis für die Anzahl der gelieferten Produkte zu zahlen.

5.5 Falls DAKA Anlass dazu sieht, darf die in einem beliebigen Monat während der Laufzeit des Vertrags zu liefernde Menge beschränkt werden auf:
a. den Durchschnitt der im Laufe der vorhergehenden Monate des Vertrags monatlich vom Käufer bestellten Mengen, oder
b. die Höchstmenge, auf die sich der Vertrag bezieht, geteilt durch die Anzahl Monate der Vertragszeit.

5.6 DAKA ist nicht zur Lieferung irgendeiner Menge verpflichtet, für die der Käufer keine Versandanweisungen erteilt hat.

5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt zu akzeptieren, an dem sie ihm gemäß den anwendbaren Incoterms geliefert werden, oder zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihm unter den Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Lehnt der Käufer die Annahme der Lieferung ab, oder stellt er die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht zur Verfügung, dann werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert.

5.8 DAKA behält sich das Recht auf Teillieferungen vor, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.

5.9 Die Aussetzung der (rechtzeitigen) Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung führt zu einer Suspendierung der Lieferverpflichtung von DAKA.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zum völligen Ausgleich sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen einschließlich etwaiger Refinanzierungswechsel unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum auch als Sicherung unserer Saldoforderung. Bei Zahlung unserer Rechnungen im Scheck/ Wechsel-Verfahren gilt als endgültige Regulierung unserer Forderung erst die Einlösung des Wechsels und nicht etwa bereits die Heringabe des Schecks.

6.2 Die Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Die aus dem Weiterverkauf unserer Ware beim Käufer entstehenden Außenstände gelten mit ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, gleichviel, ob unsere Ware allein oder zusammen mit anderer weiter veräußert werden.

6.3 Die Abtretung nehmen wir hiermit im voraus an. Jede anderweitige Vereinbarung von Abtretungsverboten oder Verpflichtungen bei dem Weiterverkauf unserer Ware ist untersagt.

6.4 Bei Verbindung oder Vermischung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der gesamten Sache in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

6.5 Für die Feststellung des Drittschuldners nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe sind die Bücher des Käufers maßgebend.

6.6 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Forderungsabtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Drittschuldner erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Soweit unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 120 % zweifelsfrei gesichert sind, werden wir den Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freigeben. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber lerngerecht nachkommt, ist er berechtigt, seine Außenstände für sich einzuziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung des Konkurs oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder durch erfolgte Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf der Waren und zum Einzug der Außenstände.

6.7 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Ware an Dritte sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritten, z.B. durch Vermieterpfandrecht, ist uns sofort Anzeige zu erstatten. Die Kosten einer Intervention gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

6.8 Auf diesen Artikel ist abweichend von Artikel 14 das deutsche Recht anwendbar.

7 Gewerliches Eigentum

7.1 DAKA behält sich ausdrücklich alle Rechte vor, die sie im Bereich des gewerblichen und geistigen Eigentums an den von ihr gelieferten Produkten hat.

7.2 Es ist dem Käufer nicht erlaubt, gelieferte Produkte ganz oder teilweise zu ändern oder mit einem anderen Markennamen zu versehen, es sei denn, dass diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorliegt.

7.3 Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen und Empfehlungen, die von DAKA zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum von DAKA und DAKA behält das Copyright an diesen Schriftstücken. Es ist nicht erlaubt, diese Schriftstücke ohne die ausdrückliche Genehmigung von DAKA zu vervielfältigen, zu benutzen oder dritten Parteien zur Verfügung zu stellen.

8 Qualität und Quantität

DAKA verpflichtet sich zur Lieferung von Produkten, die sowohl in Bezug auf die Quantität als auch die Qualität den Spezifikationen im Kaufvertrag entsprechen, mit Ausnahme der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 in Artikel 5. Der Verkäufer und die Lieferung dieser Waren erfolgt gemäß den Standardtoleranzen bei Abmessungen, Mengen und Gewichten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung.

9 Mängelrügen und Garantie

9.1 Der Käufer muss DAKA unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 18 Tagen nach dem Erhalt der Produkte, über eventuelle Beschwerden in Bezug auf die Qualität und/oder Quantität der Produkte in Kenntnis setzen. Diese Mitteilung muss entweder telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung, oder brieflich bzw. per Fax erfolgen, um in Bearbeitung genommen werden zu können.

Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, sind DAKA unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Feststellung, zu melden. Wenn der Käufer die obigen Bestimmungen nicht beachtet, verliert er jeglichen Anspruch gegenüber DAKA in Bezug auf die genannten Produkte.

9.2 Bei einer Mängelrüge seitens des Käufers muss dieser es erlauben, dass DAKA die betreffenden Produkte von einem Sachverständigen oder einem unabhängigen Prüfinstitut prüfen lässt. Wenn der Sachverständige erklärt, dass die Mängelrüge begründet ist, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten von DAKA. Falls die Mängelrüge für unbegründet erklärt wird, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.

9.3 Falls eine Mängelrüge unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen für begründet gehalten wird, ist DAKA verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die beanstandeten Güter zu ersetzen oder den Käufer ganz oder vollständig von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungswerts der Güter zu erheben. In diesen Fällen hat der Käufer weder das Recht, die Auflösung oder Aufhebung des Vertrags zu fordern, noch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DAKA hinauszuschieben.

9.4 DAKA garantiert, dass die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung die gesetzlichen Sicherheits- und Prüfanforderungen des Herkunftslandes und/oder desjenigen Landes, in das sie exportiert werden, erfüllen.

9.5 Jeglicher Garantieanspruch entfällt, falls die Produkte nicht gemäß den Vorschriften, die den Produkten beigelegt werden, aufbewahrt und/oder gehandhabt werden. DAKA akzeptiert keine Haftung für Mängel, die die Folge normaler Abnutzung sind, sowie für Mängel, die durch die Reparatur des Käufers entstehen oder durch Änderungen verursacht werden, die ohne die zuvor in Schriftform erteilte Zustimmung von DAKA ausgeführt werden.

9.6 Durch Mängelrügen werden die Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht aufgeschoben, es sei denn, dass der Käufer die diesbezügliche ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von DAKA hat.

9.7 Die Produkte können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von DAKA auf Rechnung und Gefahr der letztgenannten zurückgeschickt werden.

10 Haftpflicht

10.1 Die Haftung von DAKA beschränkt sich auf Mängel, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung entstehen. DAKA ist gegenüber dem Käufer niemals zur Vergütung eines Schadens verpflichtet, einschließlich eines direkten oder indirekten, wie auch immer begründeten oder gearteten Schadens. Die Haftung von DAKA aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Dritten infolge der Mangelhaftigkeit ihrer Produkte überschreitet in keinem Fall den von der Versicherungsgesellschaft gegenüber DAKA im Zusammenhang mit dem Schaden geleisteten Betrag, oder aber einen Höchstbetrag von fünfzig Prozent des Rechnungswertes.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, DAKA innerhalb von drei Arbeitstagen über eventuelle Ansprüche Dritter zu unterrichten. Die weitere Abwicklung der Haftbarmachung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Käufer und DAKA erfolgen, wobei der Käufer einem Dritten gegenüber weder die Haftpflicht anerkennen noch einen Schadenersatz gewähren wird, bevor in dieser Frage zwischen dem Käufer und DAKA eine Übereinstimmung erreicht wurde.

10.3 Die Haftungsbestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf die Waren, die DAKA von dritten Parteien erwirbt, sowie auf Lieferungen ohne weitere Verarbeitung anwendbar, sofern nicht DAKA verpflichtet ist, weitere Beschränkungen vom Lieferanten zu akzeptieren. Im letzteren Fall sind die anliegenden Sonderbedingungen des Lieferanten anwendbar.

11 Zahlung

11.1 Die Art der Zahlung wird zwischen DAKA und dem Käufer vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Zahlung netto innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum bei einer niederländischen Bank in den Niederlanden erfolgen. Der Käufer hat alle Zahlungen ohne eine Ermäßigung, einen Zahlungsausgleich oder eine Verrechnung und gemäß den in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen vorzunehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen wegen eines Anspruchs gegenüber DAKA zu verweigern, aufzuschieben oder zu verrechnen.

11.2 Bevor die Lieferung vorgenommen oder fortgesetzt wird, ist DAKA berechtigt, vom Käufer die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Erfüllung dessen Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Die Weigerung des Käufers, die verlangte Sicherheit zu leisten, berechtigt DAKA zur Auflösung des Vertrages, und zwar unbeschadet des Anspruchs von DAKA auf den Ersatz des erlittenen Schadens.

11.3 Falls und sobald der Käufer seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen nicht einhält, gilt er, unbeschadet der DAKA darüber hinaus zustehenden gesetzlichen oder auf diesem Vertrag gegründeten Rechte, von Rechts wegen als in Verzug und hat der Käufer ab dem Zeitpunkt, da er in Verzug ist, Verzugszinsen zu zahlen, und zwar auf der Grundlage des gültigen Zinssatzes der "Niederländische Bank" (Niederländische Bank) zuzüglich 3 % pro Jahr. Zudem behält sich DAKA das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Der Käufer hat alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten infolge der nicht fristgerechten Bezahlung durch den Käufer zu tragen. Diese Kosten betragen mindestens 15 % der Gesamtsumme und sind ohne Anrufung eines Gerichts unverzüglich aufgrund der bloßen Tatsache, dass DAKA Maßnahmen gegen den Käufer ergreift, fällig.

11.4 Alle, infolge der nicht fristgerechten Zahlung durch den Käufer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Honorare der von DAKA zur Eintreibung eingeschalteten Dritten, gehen zu Lasten des Käufers.

12 Zur Verfügung gestellte Informationen, Beratung und Normen

Informationen in Bezug auf die Verarbeitung und Anwendung der Produkte, technische Beratung und eventuelle sonstige Angaben werden von DAKA nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. DAKA übernimmt keinerlei Haftung für von ihr gemachte Angaben und/oder Empfehlungen. Eine Bezugnahme auf Normen dient lediglich zur Beschreibung der Produkte und beinhaltet somit keine Garantieverpflichtung gegenüber dem Käufer.

13 Höhere Gewalt

13.1 Falls eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert wird, ist die unter höherer Gewalt leidende Partei ohne Anrufung eines Gerichts berechtigt, die Erfüllung des Vertrags entweder aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet zu sein. Die unter höherer Gewalt leidende Partei hat die Gegenpartei unverzüglich nach dem Eintritt der höheren Gewalt darüber zu unterrichten.

13.2 Unter höherer Gewalt für DAKA werden alle Ereignisse verstanden, die DAKA billigerweise nicht berücksichtigen konnte und infolge derer die normale Erfüllung des Vertrags in angemessener Weise nicht von der Gegenpartei verlangt werden kann und die auch nicht auf Rechnung oder Gefahr von DAKA gehen. Unter höhere Gewalt fällt in jedem Fall: allgemeine oder teilweise Störung, Einschränkung oder Beendigung, gleich welcher Ursache, von DAKA oder denjenigen, von denen DAKA die zu liefernden Produkte, Rohstoffe oder Hilfsstoffe bezieht; die Erlassung von Vorschriften, die die Produktion, Lieferung oder den Transport der Produkte einschränken, behindern oder unmöglich machen; darüber hinaus Mobilisierung, Krieg, Feindseligkeiten, Aufstand, Arbeitsstreik, Aussperrung, Verschönerung von Arbeitnehmern, Behinderungen des Transports oder unzureichender Transport, Schiffbruch und Verlust, Beschädigung oder Funktionsverlust von Transportmitteln.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle darauf beruhenden, von DAKA geschlossenen Verträge kommt ausschließlich niederländisches Recht zur Anwendung.

14.2 Darüber hinaus kommen für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle darauf beruhenden, von DAKA geschlossenen Verträge das Wiener Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG 1980) zur Anwendung.

14.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die durch die Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder darauf beruhender Verträge entstehen, werden dem Gericht in s-Hertogenbosch vorgelegt. DAKA behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, eine Streitigkeit gem für den Standort des Käufers zuständigen Gericht vorzulegen.

14.4 Die Parteien sind berechtigt, eine andere Form der Entscheidung einer Streitfrage zu wählen, wie Mediation oder ein Schiedsverfahren.

15 Maßgeblichkeit der niederländischen Version

Falls diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache vorgelegt werden, wird im Zweifelsfall unter allen Umständen die niederländische Version dieser Geschäftsbedingungen maßgebend sein.

Daka Trading B.V.
Issestraat 43 a NL-5347 KG Oss
K.v.K. Oost Brabant nr. 17135797
Mwst nr. NL809.894.610.B01